

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/14 vom 18. Januar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/14 du 18 janvier 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/14 del 18 gennaio 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG Rentenrevisionsverfahren auf Gesuch hin; Fall ursprünglicher gemischter Methode; weder gesundheitliche noch erwerbliche Änderung; Gericht respektiert Wiedererwägungsfreiheit der Verwaltung und verzichtet auf eine "Rettung" der Revisionsverfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Januar 2007, IV 2006/14).

Erwägungen

E. 1

Strittig ist die Renteneinstellung, welche die Beschwerdegegnerin durch Abweisung der Einsprache gegen die entsprechende Verfügung mit dem angefochtenen Entscheid vom 29. Dezember 2005 bestätigt hat. Der Beschwerdeführerin war ursprünglich mit formell rechtskräftig gewordener Verfügung vom 23. Januar 2003 eine Viertelsrente zugesprochen worden. Sie hat in der Folge im Februar 2003 und sinngemäss am 14. Januar 2004 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend gemacht, also Anpassungsgesuche gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat sich in der Folge - unter anderem aufgrund des Arztberichts der C. ___ vom 16. Mai 2004 - auf ein Gesuch eingelassen und hat ein Revisionsverfahren durchgeführt.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. b) Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des

Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung bzw. derjenigen Verfügung bestanden hat, welche die laufende Rente aufgrund eines neu festgesetzten Invaliditätsgrades letztmals geändert hat (BGE 109 V 265 E. 4a; vgl. BGE 105 V 30; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S L. vom 28. Juli 2005, I 276/04), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 E. 2; ZAK 1984 S. 350 E. 4a; ZAK 1987 S. 36) bzw. des Einspracheentscheids. c) Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades im Revisionsverfahren nach den allgemeinen, für die Invaliditätsbemessung geltenden Vorschriften (Rz 5015 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades im Zusammenhang mit Geldleistungen wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2ter IVV; gemischte Methode).

E. 3

a) Als Vergleichsbasis ist vorliegend zum einen der Sachverhalt zu betrachten, wie er im Zeitpunkt der die Rente zusprechenden Verfügung vom 23. Januar 2003 bestanden hat. Zum andern ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids vom 29. Dezember 2005 massgeblich. b) Zur Zeit der Rentenzusprechung hatten bei der Beschwerdeführerin ein chronisches heftiges cervikales Syndrom, ein chronisches Schulter-Arm-Syndrom rechts mit Tremor und eine Konzentrationsschwäche vorgelegen, ausserdem eine depressive Verstimmung. Gemäss Dr. A. ___ war deswegen bei ihr ab dem 17. September 2001 eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, die er einerseits mit 50 % (Mai 2002; im späteren Verfahren im September 2003, als Mindestmass) und andererseits mit einer täglichen Arbeitsdauer von zwei Stunden (September 2002) umschrieb, letzteres offensichtlich im Hinblick auf eine hälftige ausserhäusliche Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall. c) Was die gesundheitliche Situation im zweiten Vergleichszeitpunkt betrifft, liegt ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten vom 20. Juli 2005 vor. Danach bestanden bei der Beschwerdeführerin ein leicht bis mässig ausgeprägtes tendomyotisches Zervikalsyndrom sowie ein leicht bis mässig ausgeprägtes Karpaltunnelsyndrom rechts. Das Gutachten basiert auf einer internistischen Exploration und spezialärztlichen Untersuchungen in neurologischer und psychiatrischer Hinsicht. Die Beschwerdeführerin wurde eingehend zur Anamnese und ihrem Leiden befragt, die Vorakten wurden zur Kenntnis genommen und die Gutachter setzten sich damit

auseinander. Unter neurologischem Aspekt wurde festgehalten, körperlich schwere Arbeiten seien ungeeignet. Angepasste Tätigkeiten mit leichter körperlicher Belastung, bei denen vorwiegend einseitige Körperhaltung und monotone Bewegungsabläufe sowie habituelle Überkopfarbeiten vermieden würden, seien dagegen ganztags mit einer beschwerdebedingten Leistungseinschränkung von höchstens 20 % zumutbar. Aus psychiatrischer Sicht wurde angegeben, es könne der Beschwerdeführerin zugemutet werden, ihrer angestammten oder einer ihren somatischen Einschränkungen angepassten Tätigkeit ganztags nachzugehen. Die Arbeitsfähigkeit sei nicht eingeschränkt. Das Ergebnis der Gesamtbeurteilung ist schlüssig begründet. Wenn die Beschwerdeführerin gegen ihre Stichhaltigkeit einwendet, die Untersuchungen seien zuwenig gründlich gemacht worden, findet sich hierfür kein Anhaltspunkt. So sind etwa die Halswirbelsäulen- (Zervikal-) Beschwerden eingehend behandelt. Es wurde eine Elektroneurographie gemacht. Dass auf ein CT bzw. MRI verzichtet wurde, lässt sich nicht beanstanden, gibt es doch keinen Hinweis darauf, dass dieser ärztliche Entscheid den Verhältnissen nicht angemessen gewesen wäre. Auch andere Gründe für allfällige Bedenken sind nicht ersichtlich. Auf die Schlussfolgerung des Gutachtens kann abgestellt werden. d) Das Gutachten attestiert der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % in einer angepassten Tätigkeit, wie sie oben beschrieben ist. Damit zeigt sich, was die Arbeitsfähigkeit betrifft, ein Unterschied zu der Beurteilung, die Grundlage der Rentenzusprechung gebildet hatte. Für die hier im Streit liegende Möglichkeit einer anpassungsweisen Aufhebung der Rente ist unter diesen Umständen ausschlaggebend, ob er Ausdruck einer Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse ist oder ob ein im Wesentlichen gleich gebliebener Sachverhalt von den Gutachtern anders beurteilt wurde als von Dr. A.____. Dem Gutachten lässt sich entnehmen, dass Letzteres der Fall ist. Die Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von 20 % wird aufgrund der ärztlichen Einschätzung der Aktenlage auf den Zeitraum ab September 2001 bezogen (S. 15). Nach Auffassung der Gutachter liegen - nach Abheilung der im Jahr 2004 aufgetretenen und behandelten depressiven Störung im gleichen Jahr, welche die C.____ zum Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % veranlasst hatte - keine Differenzen vor (vgl. S. 16). Diese Feststellung ist nachvollziehbar und überzeugend. Auf sie kann abgestellt werden. Medizinisch betrachtet zeigt sich demnach im massgeblichen Zeitraum kein relevanter Anpassungsgrund. Ein solcher kann insbesondere nicht in der Besserung der vorübergehenden depressiven Störung gesehen werden. Aber auch die geltend gemachte Verschlechterung ist nicht ausgewiesen. e) Es fragt sich des Weiteren, ob in erwerblicher Hinsicht ein Revisionsgrund besteht. Die Beschwerdegegnerin hat bei der Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode im Anpassungsverfahren die Teilbereiche in einem neuen Verhältnis aufgeteilt. Bei der Methodenwahl stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung auf die überwiegend wahrscheinlichen Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall ab (so etwa der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 19. Januar 2006, I 611/05), ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten, obwohl sie an sich dem Invaliditätsbegriff und damit der Invaliditätsbemessung inhärent sind (Art. 8 Abs. 3 ATSG, vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG; hierzu Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind die Absicht der versicherten Person, deren Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem

etwa die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00, wo eine Mutter von acht Kindern als Vollerwerbstätige betrachtet worden war). Im Ablauf der vorliegend massgeblichen drei Jahre lässt sich keine relevante Veränderung erkennen, welche eine Änderung der Hypothese (hierzu der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006) für die "Validenkarriere" rechtfertigen würde. Der Sohn der Familie wohnte bereits zum Zeitpunkt der Rentenzusprechung nicht mehr zuhause und auch in den finanziellen Verhältnissen hat sich keine Veränderung abgezeichnet. f) Hat sich somit weder in gesundheitlicher noch in erwerblicher Hinsicht eine relevante Veränderung des Sachverhalts ergeben, so ist eine anpassungsweise Veränderung des Rentenanspruchs ausgeschlossen.

E. 4

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Verwaltung - weil der Revisionsordnung von Art. 17 ATSG der Grundsatz vorgeht, dass sie befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hatte, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist - unter diesen Voraussetzungen eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG nicht erfüllt sind. Wird die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung erst vom Gericht festgestellt, so kann es die auf Art. 17 ATSG gestützte Revisionsverfügung der Verwaltung mit dieser substituierten Begründung schützen (BGE 125 V 369 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 112 V 373 E. 2c und 390 E. 1b). b) Da die Verwaltung vom Gericht zu einer Wiedererwägung nicht verhalten werden kann (BGE 119 V 479 E. 1b/cc, BGE 117 V 12 E. 2a), verzichtet das Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen regelmässig auf eine Anwendung der erwähnten Praxis der Substituierung. Es will nicht in die Freiheit der Verwaltung eingreifen, ob ein Wiedererwägungsverfahren eröffnet werden soll oder nicht (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG). Ein entsprechender Entscheid der Verwaltung fehlt. Er wird nicht durch eine - unzulässige - anspruchsherabsetzende oder -aufhebende Anpassungsverfügung ersetzt. Ohnehin ist eine Wiedererwägung verfahrensrechtlich grundsätzlich nicht anders als ex tunc möglich, da die ursprüngliche, unrichtige Verfügung notwendigerweise vollumfänglich aufgehoben und gänzlich ersetzt wird. Bei einer Wiedererwägung stellt sich daher notwendig die Frage der Rückforderung und allenfalls ihres Erlasses. Ein Rückforderungsverzicht ausserhalb dieses rechtlichen Rahmens ist unzulässig (hierzu die nicht veröffentlichten Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S K.H. vom 20. Januar 2004, i/S E.S. vom 18. März 2003 und i/S M.L. vom 20. März 2001). c) Die Rentenaufhebung ex nunc der Beschwerdegegnerin gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zuzulassen, weil die ursprüngliche, eine Rente zusprechende Verfügung zweifellos unrichtig gewesen wäre, kommt vorliegend noch aus einem besonderen Grund nicht in Frage. Nach der Aktenlage hat sich die Beschwerdegegnerin mit der Frage einer Wiedererwägung ihrer ursprünglichen Verfügung vom 23. Januar 2003 (und jener vom 2. Dezember 2003) auseinandergesetzt und eine entsprechende Verfügung zunächst in Aussicht genommen (act. 65). Der RAD hat sich in einer Stellungnahme zu dieser Frage einer allfälligen ursprünglichen Unrichtigkeit der Rentenzusprechung allerdings in der Folge auf den Standpunkt gestellt, eine solche Annahme lasse sich medizinisch gesehen nicht nachvollziehen. Vielmehr sei gemäss dem Gutachten eine Verbesserung in der Zeit zwischen 2004 und Mitte 2005 ausgewiesen. Die

Beschwerdegegnerin hat daraufhin vom Erlass der vorgesehenen Wiedererwägungsverfügung abgesehen. Ein Wiedererwägungswille kann der Verwaltung demnach vorliegend offensichtlich nicht unterstellt werden.

E. 5

Die verfügte Aufhebung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin entbehrt damit einer Grundlage; der Einspracheentscheid erweist sich als unzutreffend und ist ersatzlos aufzuheben.

E. 6

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 29. Dezember 2005 teilweise zu schützen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, vgl. lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 29. Dezember 2005 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.